

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG**  
**über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben**  
**der Stadtwerke Ratingen GmbH**

---

Kreis Mettmann  
158-70.0002/18/1.2.3.1 Ni

Mettmann, den 22.11.2018

**Antrag der Stadtwerke Ratingen GmbH**  
**auf Erteilung einer Genehmigung nach**

**§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Stadtwerke Ratingen GmbH in 40878 Ratingen hat mit Datum vom 09.10.2018 für das Grundstück Am Sandbach 45, 40878 Ratingen, Gemarkung: Ratingen, Flur: 18, Flurstücke: 82, 83, 87, 89, 92 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme gestellt. Antragsgegenstand ist die Remotorisierung von zwei Blockheizkraftwerken im bestehenden Fernheizwerk.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (...), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels (...) durch den Einsatz von (...) Gasen der öffentlichen Gasversorgung (...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Ziffer 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben nutzt Flächen auf dem Betriebsgelände und bestehende Betriebseinrichtungen. Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Mensch), bei besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete, zu befürchten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Nitschke